

**Richtlinien  
des Rates für die Durchführung  
von Öffentlichkeitsbeteiligungen  
an Planungen der Stadt Rheine  
vom 10. Oktober 1995**

## § 1

Diese Richtlinien gelten für die Öffentlichkeitsbeteiligung in Verwaltungsverfahren und für die Durchführung von Bauleitplanverfahren, soweit die Form der Beteiligung nicht anderweitig geregelt ist (z. B. § 3 (2) BauGB). Die Öffentlichkeitsbeteiligung besteht aus der öffentlichen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und der anschließenden Anhörung/Erörterung.

## § 2

Vor der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet die Verwaltung einen Planvorentwurf, Entwurf oder ein städtebauliches Konzept, der/das Folgendes enthalten soll:

- a) räumliche Abgrenzung des Plangebietes,
- b) allgemeine Ziele und Zwecke der Planung,
- c) planerische Lösungen in verschiedener Darstellungsform,
- d) voraussichtliche Auswirkungen der Planung,
- e) zeitliche Vorstellungen über die voraussichtliche Planverwirklichung,
- f) bei größeren und komplexen Problemstellungen sowie herausragenden Planungen kann die Verwaltung alternative Lösungen vorstellen.

Der jeweilige Ausschuss der Stadt Rheine berät den/das Vorentwurf/städtebauliche Konzept vor Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ort und Zeit der öffentlichen Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung und über die Erörterung oder Anhörung sind in verständlicher Form, gegebenenfalls mit einer grafischen Darstellung und Beschreibung der Ziele, bekannt zu machen. Zudem ist im lokalen Teil der örtlichen Zeitungen auf den jeweiligen Veranstaltungstermin hinzuweisen. Die Verwaltung informiert gleichzeitig die Mitglieder der zuständigen Ausschüsse und des Rates der Stadt Rheine durch Hinweise in den Ausschüssen bzw. durch eine kurze schriftliche Mitteilung über den Veranstaltungstermin. Eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung der Anlieger bzw. Grundstückseigentümer über die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Regel nicht.

Die Verwaltung ist beauftragt, die öffentliche Unterrichtung und die Erörterung oder Anhörung entsprechend den nachstehenden Bestimmungen durchzuführen, soweit der jeweilige Ausschuss keine abweichende Regelung trifft.

## § 3

Der zuständige Ausschuss kann durch Beschluss für die Öffentlichkeitsbeteiligung in begründeten Einzelfällen ein anderes Verfahren festlegen, insbesondere bei Bebauungsplänen, die sich nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirken, oder aber bei Bebauungsplänen, die sich gemäß § 180 BauGB bei ihrer Verwirklichung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken werden (Aufstellung eines Sozialplanes, Sanierungsgebiet).

## § 4

### a) Bauleitplanung und Planungen ohne besondere gesetzliche Verfahrensregelung

Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung soll in öffentlicher Versammlung in einem öffentlichen Gebäude in der Nähe des Plangebietes stattfinden. Bei kleineren Plänen mit geringen Auswirkungen findet die Versammlung in einem Sitzungssaal des Rathauses statt. In besonderen Ausnahmefällen (Aufstellung eines Sozialplanes, Sanierungsgebiet) kann auf Beschluss des zuständigen Ausschusses ein anderer geeigneter Ort gewählt werden. Die Versammlungen sollen möglichst nicht vor 17:00 Uhr beginnen.

### b) Ausbauplanungen für Stadtstraßen und Entwässerungseinrichtungen

Die Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung von Stadtstraßen und Entwässerungseinrichtungen erfolgt durch eine 14-tägige Auslegung der Planunterlagen in den jeweiligen Diensträumen im Rathaus während der Öffnungszeiten.

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Beschluss des zuständigen Fachausschusses eine andere geeignete Form und ein anderer Ort für die Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt werden.

## § 5

Die Versammlung (§ 4) ist eine Veranstaltung der Verwaltung und wird von einem mit den Sachproblemen vertrauten Fachmann der Verwaltung geleitet. Der Leiter oder ein anderer Vertreter des Fachamtes bzw. ein Mitarbeiter eines beauftragten Planungsbüros erläutert den Inhalt des Planes und unterrichtet über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen. Hierbei soll mit geeigneten Darstellungsmitteln der Inhalt der Planung veranschaulicht werden. Der Versammlungsleiter gibt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Die Versammlung dient nicht der Abgabe politischer Stellungnahmen zu der Planung.

Der wesentliche Inhalt der vorgetragenen Argumente und Fragen wird in einer Niederschrift festgehalten. Über das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der zuständige Ausschuss in den wesentlichen Punkten in der Regel über eine Sitzungsdrucksache informiert.

## § 6

Nach der Versammlung (§ 4 a) hat jedermann für die Dauer von 3 Wochen Gelegenheit, seine persönlichen Einwände und Vorstellungen zur Planung mit dem zuständigen Amt zu erörtern, schriftlich vorzutragen oder zur Niederschrift zu erklären (nachträgliche Anhörung).